

Allgemeine Vertragsbedingungen der Musikkapelle **disCOVER** – diePARTYBAND

im Folgenden „disCOVER“ genannt

Fassung vom 01. Dezember 2014



1. Regelungen zur Spielzeit

Die vereinbarte Spielzeit einer gebuchten Musikdarbietung wird in vollen Stunden zu jeweils 60 Minuten angegeben und ist, wie auch Beginn und Ende, einem abgeschlossenen Gastspielvertrag zu entnehmen.

Nach erfolgtem Abschluss eines Gastspielvertrags kann der darin vorerst festgelegte Beginn der Spielzeit einer gebuchten Musikdarbietung unter Absprache beider Vertragspartner verändert werden.

Eine Ausweitung der vertraglich vereinbarten Spielzeit einer gebuchten Musikdarbietung ist durch das Zubuchen von Spielzeitverlängerungen zu jeweils 30 Minuten möglich; eine abweichende Dauer einer Spielzeitverlängerung ist nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Spielzeitverlängerung kann ab dem Zeitpunkt eines erfolgten Vertragsabschlusses bis kurz vor Ende der jeweils gebuchten Musikdarbietung durch den Veranstalter wahrgenommen werden, jede Spielzeitverlängerung bedarf der Zustimmung durch disCOVER. Wird zwischen beiden Vertragspartnern vor Beginn einer gebuchten Musikdarbietung eine Spielzeitverlängerung vereinbart, so hat dies schriftlich (Brief, e-Mail, SMS) zu erfolgen; nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Vereinbarung mündlich, wenn möglich unter Zeugen.

In der Spielzeit einer gebuchten Musikdarbietung ist eine Pausenzeit enthalten, die sich auf ein Fünftel der vertraglich vereinbarten bzw. verlängerten Spielzeit beläuft; diese Pausenzeit darf aufgeteilt werden und steht disCOVER zur freien Verfügung. Unterbrechungen einer gebuchten Musikdarbietung, die vom Veranstalter oder von Dritten herbeigeführt werden und eine Gesamtdauer von zehn Minuten überschreiten, führen nicht zu einer Unterbrechung der vertraglich vereinbarten Spielzeit der jeweils gebuchten Musikdarbietung. Etwaige, vom Publikum erwünschte Zugaben, die nicht mehr innerhalb einer vertraglich vereinbarten bzw. bereits verlängerten Spielzeit dargeboten werden können, werden von disCOVER nicht nachträglich berechnet und sind daher auf eine maximale Dauer von zehn Minuten begrenzt.

2. Berechnung und Übergabe der Gage

Die Höhe einer zu entrichtenden Gesamtgage ergibt sich aus der für ein gebuchtes Engagement festgelegten Gage, welche einem abgeschlossenen Gastspielvertrag zu entnehmen ist, und der Zusatzgage für zu gebuchte Spielzeitverlängerungen. **Jede bis zur 48. Stunde vor Beginn** der Musikdarbietung zu gebuchte Spielzeitverlängerung zu je 30 Minuten wird zu einem Preis von **150 €**, **ab der 48. Stunde vor Beginn** zu einem Preis von **200 €** (ebenfalls ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer) nachberechnet.

Eine sich bereits im Vorfeld ergebende Gesamtgage ist vor Beginn einer Musikdarbietung in bar an den Vertreter von disCOVER, welcher einem abgeschlossenen Gastspielvertrag zu entnehmen ist, zu übergeben. Zusatzgagen für Spielzeitverlängerungen, die nach Beginn der Musikdarbietung vereinbart werden, sind direkt im Anschluss an die Musikdarbietung in bar an dieselbe Person zu übergeben.

disCOVER behält sich das Recht vor, Kosten für Fahrtwege, Porto und das Beheben technischer, vom Veranstalter zu verantwortender Widrigkeiten geltend machen zu können. Von diesem Recht kann im Vorfeld, Verlauf und/oder Nachhinein eines gebuchten Engagements Gebrauch gemacht werden.

3. Technische Voraussetzungen

Die vom Veranstalter zu schaffenden technischen Voraussetzungen, die zur Erfüllung eines Engagements erforderlich sind, sind dem Anhang eines abgeschlossenen Gastspielvertrags zu entnehmen.

Werden oder können diese technischen Voraussetzungen nicht oder nur bedingt geschaffen werden, muss der Veranstalter mit Qualitätseinbußen der Musikdarbietung, Zusatzkosten für das Beheben diesbezüglicher Mängel oder gar mit der Absage bzw. dem Abbruch des gebuchten Engagements rechnen.

4. Gegenanspruch seitens disCOVER

Im Falle einer Absage oder eines Abbruchs einer Veranstaltung, für die disCOVER engagiert wurde, welcher durch den Veranstalter selbst oder durch Dritte herbeigeführt wird und nicht von disCOVER und/oder ihren Subunternehmern zu verantworten ist, oder einer Absage eines Engagements durch den Veranstalter, die nicht mit einer Absage der Veranstaltung, für die disCOVER gebucht wurde, einhergeht, bleibt weiterhin folgender Gegenanspruch seitens disCOVER bestehen: Bei Absage bis zum siebten Tag vor Termin eines gebuchten Engagements werden 25%, anschließend bis zur 48. Stunde vor Beginn einer gebuchten Musikdarbietung 50%, ab der 48. Stunde vor Beginn einer gebuchten Musikdarbietung 75% und bei Absage ab Beginn der Aufbaubarbeiten für eine gebuchte oder Abbruch einer laufenden Musikdarbietung 100% einer sich bereits im Vorfeld ergebenden Gesamtgage fällig.

Im Falle einer Absage oder eines Abbruchs eines gebuchten Engagements durch disCOVER oder einen ihrer Subunternehmer, der sich aus Punkt 3 dieser AVB ergibt, sind Minderung und Wegfall des Gegenanspruchs seitens disCOVER ausgeschlossen.

5. GEMA-Anzeigepflicht

Die Veranstaltung, für die disCOVER engagiert wurde, ist durch deren Veranstalter selbst bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzuzeigen. disCOVER und ihre Subunternehmer sind von derartigen Pflichten freigestellt.

6. Musikalische und künstlerische Darbietung

disCOVER obliegt die Gestaltung der musikalischen und künstlerischen Darbietung und ist zu keinem Zeitpunkt dazu verpflichtet, diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten.

7. Werbung, Werbe- und Pressematerial

Die Veranstaltung, für die disCOVER engagiert wurde, ist von deren Veranstalter selbst zu bewerben. disCOVER und ihre Subunternehmer sind von derartigen Pflichten freigestellt, können jedoch freiwillig und zum Zweck der Eigenwerbung die Veranstaltung mit selbstgewählten Mitteln bewerben.

Nach Abschluss eines Gastspielvertrags stellt disCOVER dem Veranstalter kostenlos eine gesondert festzulegende Menge und Art an disCOVER-Werbematerial zur Verfügung. Bei allen Werbeaktivitäten seitens des Veranstalters ist das von disCOVER freigegebene Pressematerial (in Form von Logos und Bildern) zu verwenden, welches unter www.discover-band.net zum Download zur Verfügung steht.

Bei allen Werbeaktivitäten seitens disCOVER oder ihrer Subunternehmer ist das vom Veranstalter freigegebene Pressematerial zu verwenden, sofern dieses vorhanden ist und auf Nachfrage übermittelt wurde.

8. Catering

Der Veranstalter hat disCOVER und den für das gebuchte Engagement benötigten Helfern (Technikern, Auf- und Abbauhilfen, etc.) für die Dauer der Musikdarbietung, sowie der dazugehörigen Auf- und Abbaubarbeiten kostenlose Speisen und Getränke im üblichen Rahmen zur Verfügung zu stellen.

9. Gästeliste

disCOVER behält sich das Recht vor, für die Veranstaltung, für die disCOVER engagiert wurde, bei deren Veranstalter im Vorfeld und kurzfristig **bis zu 14 Personen** zum kostenlosen Eintritt anzeigen zu können.

10. Verhinderungs- und Schadensregelung

Im Falle der Erkrankung eines Mitglieds von disCOVER und einer damit verbundenen Absage des gebuchten Engagements stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber disCOVER zu. Es ist ein Ersatztermin zu gleichen Konditionen zu vereinbaren und die ursächliche Erkrankung auf Nachfrage des Veranstalters innerhalb einer Woche nach Absage durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Ist es disCOVER und/oder ihren Subunternehmern auf Grund höherer Gewalt, Unmöglichkeit oder persönlicher Härtefälle nicht oder nur bedingt möglich, rechtzeitig am Ort der Veranstaltung, für die disCOVER engagiert wurde, einzutreffen, werden disCOVER und ihre Subunternehmer ausdrücklich von Konventionalstrafen befreit. Diese Befreiung trifft bei erster Alternative ebenfalls den Veranstalter.

disCOVER übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch die Besucher einer Veranstaltung, für die disCOVER engagiert wurde, verursacht werden. Schäden, die durch disCOVER und/oder ihre Subunternehmer verursacht werden, sind disCOVER innerhalb von 72 Stunden nach Ende der Musikdarbietung schriftlich durch den Veranstalter anzuzeigen; Ansprüche gegenüber disCOVER können nur innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. disCOVER behält sich das Recht vor, die Regulierung eines von einem Subunternehmer zu verantwortenden Schadens an eben diesen Subunternehmer zu übergeben. Für etwaige Schäden, die Eigentum von disCOVER und/oder ihrer Subunternehmer betreffen und die nicht durch disCOVER oder ihre Subunternehmer verschuldet sind, haftet der Veranstalter.

11. Geheimhaltungsklausel

Über die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Musikkapelle disCOVER - diePARTYBAND und über die Inhalte und Vereinbarungen eines von disCOVER an einen Veranstalter mündlich oder schriftlich abgegebenen Angebots bzw. eines abgeschlossenen Gastspielvertrags zwischen disCOVER und einem Veranstalter ist von beiden Seiten zu jeder Zeit absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Hierbei ist insbesondere das Gagengeheimnis zu beachten!

12. Allgemeines

Sollte ein oder sollten mehrere Teile eines abgeschlossenen Gastspielvertrags oder der AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit aller weiteren Bestimmungen in vollem Umfang erhalten.

Die durch Unterschrift anerkannte Gültigkeit der AVB bleibt auch dann unangetastet, wenn der Veranstalter die AVB im Nachhinein ausschließt und disCOVER diesem Ausschluss nicht aktiv widerspricht.

Der Veranstalter hat disCOVER und ihre Subunternehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Erfüllung eines abgeschlossenen Gastspielvertrags ergeben bzw. ergeben können, freizuhalten.

Erfolgs- und Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung, für die disCOVER engagiert wurde.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist 96103 Hallstadt.

Diese AVB treten zum 01. Dezember 2014 in Kraft